

24.02.95**Empfehlungen**EU - K**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten - KALEIDOSKOP 2000 -

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - ARIANE - KOM(94) 356

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In seiner Stellungnahme vom 4. November 1994 hat der Bundesrat die Vorschläge der Kommission als sinnvolle Initiativen gewürdigt. Dabei hat er aber auch seinen Standpunkt bekräftigt, daß EU-Förderprogramme dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden müssen, und dargelegt, welche Anforderungen sich daraus im einzelnen ergeben - Drucksache 885/94 (Beschluß), Ziffern 2 und 7 -. Der Bundesrat erneuert diesen Standpunkt. Zugleich stellt der Bundesrat fest, daß beide Vorschläge vor der Annahme im Rat im Sinne der nachfolgenden Stellungnahme zu überarbeiten sind.

*) Hinweis: Erster Beschluß des Bundesrates am 4. November 1994, 676. Sitzung, - Drucksache 885/94 (Beschluß) -

2. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission noch keine Evaluierungsberichte über ihre Pilotprojekte KALEIDOSKOP und "Übersetzung von Werken zeitgenössischer Literatur" (künftig: ARIANE) vorgelegt hat. Er hält deren unverzügliche Vorlage für dringend geboten, damit die gesammelten Erfahrungen bei der weiteren Beratung der Programmvorschläge berücksichtigt werden können. Das gleiche gilt für den angekündigten Bericht der Kommission über sämtliche Gemeinschaftspolitiken mit kultureller Dimension.
3. Die Programme sind ebenso wie die Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO und das Programm JUGEND FÜR EUROPA als Beschlüsse und nicht als Entscheidungen zu verabschieden; hierfür ist im Rat Einstimmigkeit erforderlich.
4. Der Bundesrat hält eine maßgebliche Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Auswahlentscheidungen der Kommission für geboten. Die Programme sollen daher vorsehen, daß Förderanträge über Stellen in den Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet werden. Ferner sind Auswahljurys mit Fachleuten erforderlich, die die Kommission bei ihren Entscheidungen beraten; ihre Mitglieder sind von den Mitgliedstaaten zu benennen.
5. Anstelle von beratenden Ausschüssen ist ein gemeinsamer Verwaltungsausschuß für beide Programme einzusetzen, der über wesentliche Fragen des Programmvollzugs (Allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien) entscheidet. Der Beschluß des Rates sollte zulassen, daß die Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß von den gleichen Beauftragten wie im EU-Ausschuß für Kulturfragen vertreten werden.
6. Mit dem Erlaß neuer Förderprogramme im Sinne des Artikels 128 Abs. 2 und 5 EGV muß die umfassende inhaltliche und rechtliche Bereinigung der bisherigen Kulturförderung durch die Kommission verbunden sein. Deshalb verbietet sich künftig jede spezifische Kulturförderung durch die Kommission außerhalb der neuen Programme. Ebenso wenig ist es möglich, daß der Rat bisherige Teilnahmebedingungen der Kommission durch einen pauschalen Verweis unverändert übernimmt, wie es der Entwurf für den Aristeion-Preis vorsieht.
7. Der Bundesrat hält die Aufnahme eines Finanzartikels in jedes der beiden Programme für erforderlich. Darin ist die Höhe der für erforderlich gehaltenen Mittel während der gesamten Laufzeit anzugeben.

8. Technische Einzelheiten von Teilnahmebedingungen gehören nicht in einen Ratsbeschluß, sondern in Leitfäden, die von der Kommission erarbeitet und dem Verwaltungsausschuß zur Zustimmung vorgelegt werden.
9. Der Bundesrat begrüßt die Öffnung der Programme für Drittländer, namentlich die assoziierten Staaten, und Internationale Organisationen. Allerdings sind die finanziellen Modalitäten ihrer Teilnahme zu klären.
10. Die Programme sollten vorsehen, daß die Gemeinschaft neben den Vorhaben mit drei Partnern aus drei Mitgliedstaaten auch solche Projekte fördert, an denen sich zwei Mitgliedstaaten und ein Drittland beteiligen.
11. Die Vorhaben betreffen im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, nach Artikel 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG die Verhandlungsführung bei den Beratungen auf die Ländervertreter in den Gremien des Rates der Europäischen Union zu übertragen.

Zum Programm KALEIDOSKOP 2000

12. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß der Rat und nicht die Kommission über die Förderung symbolischer Maßnahmen mit europäischer kultureller Bedeutung (emblematische Aktionen) wie zum Beispiel Große europäische Jubiläen entscheidet.
13. Der Bundesrat begrüßt, daß die Aktionen "Europäische Kulturstadt" und "Europäischer Kulturmonat" durch Aufnahme in das Programm längerfristig gesichert werden sollen. Die Auswahl der Städte muß jedoch auch in Zukunft Angelegenheit des Rates bleiben. Sie darf nicht der Kommission überlassen werden, wie der Entwurf es vorsieht.
14. Der Bundesrat ist mit der Förderung der bestehenden Europäischen Orchester einverstanden. Sie sind im Ratsbeschluß im einzelnen aufzuführen. Zugleich hält der Bundesrat einen Bericht der Kommission über die Arbeit der Orchester für erforderlich.
15. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen, wie sie im Programm die Kommission im Anhang zu ihrem Vorschlag formuliert hat, sind für die unter den vorstehenden Ziffern 12 bis 14 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen nicht geeignet. Vielmehr hält es der Bundesrat für geboten, sie im Programm

KALEIDOSKOP 2000 als spezifische Aktion mit eigenen Teilnahmebedingungen auszuweisen oder über diese Maßnahmen durch gesonderten Ratsbeschluß zu entscheiden.

16. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die in Artikel 3 und im Anhang vorgesehenen Aktionen klar voneinander abzugrenzen und eine inhaltliche Konzentration vorzusehen. Die Aktionen sind so zu beschreiben, daß angesichts der begrenzten Finanzmittel keine falschen Erwartungen geweckt werden. Der Bundesrat hält die im Finanzbogen der Kommission genannte Zahl von 2000 Projekten im Hinblick auf die geforderte herausragende europäische Bedeutung und die Kosten der Förderung solcher Vorhaben für zu hoch. Eine eigene Aktion zur Weiterbildung (Artikel 3 Nr. 3 und Aktion 3 des Anhangs) ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

Zum Programm ARIANE

17. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, die gemeinschaftliche Förderung im Bereich von Buch und Lesen auf Übersetzungen zu konzentrieren.
18. Die Ziele und Aktionsfelder sollten im Programmvorschlag klar definiert und präzisiert werden, um die größtmögliche Transparenz und Akzeptanz des Förderprogramms zu sichern.
19. Der Bundesrat befürwortet die Förderung der Übersetzung von literarischen und dramatischen Werken. Dabei sollte die Übersetzung von Werken in sowie aus weniger verbreiteten Sprachen den Vorrang genießen. Eine Übersetzungsförderung zugunsten von Enzyklopädien ist hingegen nicht vorrangig.
20. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag, weiterhin einen Europäischen Literaturpreis und einen Europäischen Übersetzungspreis zu verleihen. Allerdings sind die bisherigen Modalitäten zu ändern, um die im Vergleich zum Preisgeld unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten zu senken.
21. Der Bundesrat lehnt eine Leseförderung durch die Gemeinschaft ab, die über einen allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch hinausgeht. Sie verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.
22. Der Bundesrat unterstützt die Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlicher Bibliotheken insbesondere auf der Grundlage neuer Informationstechno-

logien. Die Förderung der Zusammenarbeit von Verlegern, Buchhändlern sowie von berufsständischen Organisationen ist keine staatliche Aufgabe und soll daher auch auf der Gemeinschaftsebene unterbleiben.